

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

Das Steuergesetz (LS 631.1) wird wie folgt geändert:

VII. Steuertarif	§ 47.	¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):	
	0‰	für die ersten	Fr. 71 000
	1/2‰	für die weiteren	Fr. 213 000
	1‰	für die weiteren	Fr. 356 000
	1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 567 000
	2‰	für die weiteren	Fr. 793 000
	4 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 000 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 142 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 213 000
1‰	für die weiteren	Fr. 355 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 567 000
2‰	für die weiteren	Fr. 823 000
4 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 100 000

Abs. 3 unverändert.